



Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Verf.- Nr. 2702

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 1

Erläuterungsbericht

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hustedt sind die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen vorgesehen:

E-Nr.: 131.10

Der bisher nicht überplante westlich Bereich des "Oister Weges" soll nunmehr bis zur Ortsgrenze in bituminöser Bauweise ausgebaut werden. In Verbindung mit dem Neubau des Brückenbauwerks über die "Landwehr" wird hiermit eine wichtige Wegeverbindung zu den östlich des Gewässers befindlichen Flächen geschaffen, die den aktuellen Anforderungen an den landwirtschaftlichen Verkehr gerecht wird.

E-Nr.: 131.20

In Verbindung mit dem Neubau des Brückenbauwerks über die "Landwehr" ist ein um ca. 50m verlängerter Ausbau des Weges über das Gewässer hinaus erforderlich.

E-Nr.: 131.21 (sh. Einzelentwurf)

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
(sh. Nds. MBl. Nr. 24/2019 S. 944)

Durch die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen ggf. einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.